

1. Geltungsbereich

Die Ausführungen von Werkstattleistungen durch die Komatsu Forest GmbH erfolgt grundsätzlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge, ohne dass es einer weiteren ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Auftragserteilung

Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die von der Komatsu Forest GmbH zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben. Der Auftraggeber ermächtigt die Komatsu Forest GmbH für die Auftragsdurchführung notwendige Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

3. Preise

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des jeweils aktuellen Preisaushangs der Komatsu Forest GmbH. Die Preise beinhalten keine Mehrwertsteuer. Auf Verlangen des Auftraggebers werden auf dem Auftragschein diejenigen Preise, welche voraussichtlich zum Ansatz kommen, vermerkt. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die zur Erstellung eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden. Die Komatsu Forest GmbH ist an diesen Kostenvoranschlag nach seiner Angabe zwei Wochen gebunden. Wünscht der Auftraggeber Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

4. Fertigstellung

Die Komatsu Forest GmbH ist verpflichtet, einen schriftlichen und als verbindlich erklärten Fertigstellungstermin einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern sich der ursprüngliche Auftragsumfang nach der Auftragserteilung ändert. Wird ein schriftlich als verbindlich erklärter Fertigstellungstermin von der Komatsu Forest GmbH überschritten, so beträgt die vom Auftraggeber zu setzende Nachfrist für die Fertigstellung mindestens fünf Werktage. Die Geltendmachung von Verzugschaden ist außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegenüber der Komatsu Forest GmbH ausgeschlossen.

Sofern die Komatsu Forest GmbH einen Fertigstellungstermin aufgrund höherer Gewalt oder Betriebsstörungen z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder Zulieferungen, ohne eigenes Verschulden, nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Die Komatsu Forest GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

5. Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb der Komatsu Forest GmbH oder am Standort der Maschine, an dem die Reparatur durchgeführt wurde. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme insbesondere in Verzug, wenn er schuldhaft versäumt den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche nach der Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen und die Komatsu Forest GmbH ihn daraufhin gemahnt hat. Bei Aufträgen, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage. Bei Abnahmeverzug kann die Komatsu Forest GmbH die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr verlangen. Während der Durchführung der Arbeiten kommt mit der Komatsu Forest GmbH kein Verwahrvertrag zustande. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der Komatsu Forest GmbH auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Zahlung

Die Werkvergütung der Komatsu Forest GmbH ist bei der Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Auftraggeber in Abnahmeverzug ist, fällig. Ein Abzug von Skonto ist nicht erlaubt. Die Komatsu Forest GmbH behält sich vor, Scheck oder Wechsel als Zahlungsmittel nicht zu akzeptieren. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn der Anspruch ist unbestritten oder es liegt ein rechtskräftiger Titel vor. Verzugszinsen werden von der Komatsu Forest GmbH mit 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmern im Übrigen mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Die Komatsu Forest GmbH ist berechtigt, bei der Auftragserteilung einen angemessenen Vergütungsvorschuss zu verlangen.

7. Erweitertes Pfandrecht

Der Komatsu Forest GmbH steht wegen seiner Werkvergütung ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzlieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

8. Gewährleistung

Die Komatsu Forest GmbH leistet für die im Auftrag angegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr, wobei ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften unberührt bleibt:

- Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis des Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
- Die Komatsu Forest GmbH behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel auf deren Kosten in ihrem Betrieb oder nach ihrer Wahl durch einen von der Komatsu Forest GmbH beauftragten Unternehmer. Die Nachbesserung erfolgt ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ein ggf. notwendiger Austausch von Schmierstoffen, Filtern o.ä. geht zu Lasten des Auftraggebers. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, werden die Abschlepp- oder Überführungskosten von Komatsu Forest nicht übernommen.

Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängel der Werkleistung verjähren in einem Jahr bzw. 1000 Betriebsstunden seit der Ablieferung, je nachdem was zuerst eintritt. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Komatsu Forest GmbH, gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Im Zuge der Nachbesserung ersetzte Teile werden Eigentum der Komatsu Forest GmbH. Die zum Zwecke der Nachbesserung eingebauten Ersatzteile unterliegen ihrerseits bezogen auf die Mangelgewährleistung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Eine Folgegewährleistung entsteht daher an dem ausgetauschten Ersatzteil nicht.

9. Haftung

Die Haftung der Komatsu Forest GmbH für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschließlich Scheckkarte, Sparbücher etc. ...), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die sich im Auftragsgegenstand befinden und nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen wurden, ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Im Übrigen wird die Haftung der Komatsu Forest GmbH gleich aus welchem rechtlichen Grund ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, wie der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder dem Produkthaftungsgesetz.

Im Übrigen haftet die Komatsu Forest GmbH nur bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Der Umfang der Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Betriebsangehörigen oder Erfüllungsgehilfen der Komatsu Forest GmbH.

10. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes werden, behält sich die Komatsu Forest GmbH das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Werkvergütung vor.

11. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten mit Kaufleuten aus der Geschäftsverbindung gilt der Sitz der Komatsu Forest GmbH zum Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt. Es gilt deutsches Recht.